

Arbeitgeber-Ausfallschutz-Bedingungen

1. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Anspruch des Leasingnehmers setzt unabhängig von den im Einzelnen vereinbarten Bedingungen Folgendes voraus:

- Zwischen dem Leasingnehmer und dem Mitarbeiter, dem per Überlassungsvertrag ein Leasingobjekt zur Nutzung überlassen wurde (im Folgenden: Nutzer), besteht zum Zeitpunkt des Beginns des Einzel-Leasingvertrages seit mindestens 6 Monaten ein ungekündigtes, nicht ruhendes und unbefristetes entgeltpflichtiges Arbeitsverhältnis. Auf Verlangen von MODULAT LEASING ist dies anhand von geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- Die Erstattung ist begrenzt auf Verträge pro Nutzer mit einem maximalen Gesamt-Anschaffungswert von 15.000,00 € netto.

2. Ausfallschutz

Folgende Ereignisse sind vom Ausfallschutz abgedeckt:

- 2.1. Langzeiterkrankung des Nutzers
- 2.2. Elternzeit
- 2.3 Todesfall
- 2.4 Kündigung/Aufhebungsvertrag
- 2.5. Vollständige Erwerbsunfähigkeit

2.1. Langzeiterkrankung des Nutzers

- Während langandauernder Arbeitsunfähigkeit des Nutzers, die ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit des Nutzers bzw. ab Wegfall der Lohnfortzahlung fort dauert hat der Leasingnehmer folgende Optionen:
 1. Anspruch auf Beendigung des Leasingvertrages und Rückgabe des Leasingobjektes.
 2. Anspruch gegen MODULAT LEASING auf Erstattung von Leasingraten, die ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit des Nutzers bzw. ab Wegfall der Lohnfortzahlung für den Nutzer für das Leasingobjekt gezahlt werden müssen. Die Erstattung der Leasingraten erfolgt maximal für die Dauer von 18 Monaten während die u.g. Voraussetzungen vorliegen. Es wird der gezahlte Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Der Leasingvertrag bleibt bestehen und ist zwingend bis zum Laufzeitende weiterzuführen.
- Der Leasingnehmer muss sich bei Anzeige des Ausfallschutzgrundes für eine der vorbezeichneten Optionen entscheiden.
- Entscheidet sich der Leasingnehmer für Option 1, ist Voraussetzung für die Beendigung des Leasingvertrages die Rückgabe des Leasingobjektes. Die Rückgabe des Leasingobjektes hat an MODULAT LEASING oder an einen von MODULAT LEASING benannten Dritten zu erfolgen. MODULAT LEASING behält sich das Recht vor, dem Leasingnehmer die Kosten des Rücktransports des Leasingobjektes in Rechnung zu stellen. Werden Mängel und / oder Schäden an dem Leasingobjekt festgestellt, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann MODULAT LEASING die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängel- / Schadensbeseitigung nicht nach, steht MODULAT LEASING das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel des Leasingobjektes durch Dritte beseitigen zu lassen und / oder vom Leasingnehmer Schadensersatz zu verlangen. Weitere Ansprüche von MODULAT LEASING bleiben unberührt. Der Leasingvertrag über das Leasingobjekt wird nach Prüfung und Annahme des Antrages durch MODULAT LEASING zum Ende des Monats, in dem das Leasingobjekt zurückgegeben wird, beendet.
- Eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn der Nutzer infolge einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit im Sinne des Vertrags ist ein nach ärztlichem Urteil anomaler körperlicher oder geistiger Zustand.

2.2. Elternzeit

- Bei einer Elternzeit des Nutzers, in der das Arbeitsverhältnis ruht, hat der Leasingnehmer folgende Optionen:
 1. Anspruch gegen MODULAT LEASING auf Beendigung des Leasingvertrages und Rückgabe des Leasingobjektes.
 2. Anspruch gegen MODULAT LEASING auf Erstattung von Leasingraten. Die Erstattung der Leasingraten erfolgt maximal für die Dauer von 18 Monaten während die u.g. Voraussetzungen vorliegen. Eine

Unterbrechung und / oder eine erneute Aufnahme der Elternzeit führt nicht zur Verlängerung der maximalen Erstattungsdauer von 18 Monaten. Es wird der gezahlte Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Der Leasingvertrag bleibt bestehen und ist zwingend bis zum Laufzeitende weiterzuführen.

- Der Leasingnehmer muss sich bei Anzeige des Ausfallschutzgrundes für eine der vorbezeichneten Optionen entscheiden.
- Entscheidet sich der Leasingnehmer für Option 1, ist Voraussetzung für die Beendigung des Leasingvertrages die Rückgabe des Leasingobjektes. Die Rückgabe des Leasingobjektes hat an MODULAT LEASING oder an einen von MODULAT LEASING benannten Dritten zu erfolgen. MODULAT LEASING behält sich das Recht vor, dem Leasingnehmer die Kosten des Rücktransports des Leasingobjektes in Rechnung zu stellen. Werden Mängel und / oder Schäden an dem Leasingobjekt festgestellt, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann MODULAT LEASING die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängel- / Schadensbeseitigung nicht nach, steht MODULAT LEASING das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel des Leasingobjektes durch Dritte beseitigen zu lassen und / oder vom Leasingnehmer Schadensersatz zu verlangen. Weitere Ansprüche von MODULAT LEASING bleiben unberührt. Der Leasingvertrag über das Leasingobjekt wird nach Prüfung und Annahme des Antrages durch MODULAT LEASING zum Ende des Monats, in dem das Leasingobjekt zurückgegeben wird, beendet.
- Elternzeit im Sinne des Vertrages umfasst die Zeit, in welcher der Nutzer sich in der gesetzlichen Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) befindet, einschließlich der Dauer der Schutzfrist vor und nach der Entbindung gemäß dem Mutterschutzgesetz (MuSchG).

2.3. Todesfall

- Im Falle des Todes des Nutzers, kann der Leasingnehmer die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages bei MODULAT LEASING beantragen.
- Voraussetzung für die Beendigung des Leasingvertrages ist die Rückgabe des Leasingobjektes. Die Rückgabe des Leasingobjektes hat an MODULAT LEASING oder an einen von MODULAT LEASING benannten Dritten zu erfolgen. MODULAT LEASING behält sich das Recht vor, dem Leasingnehmer die Kosten des Rücktransports des Leasingobjektes in Rechnung zu stellen. Werden Mängel und / oder Schäden an dem Leasingobjekt festgestellt, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann MODULAT LEASING die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängel- / Schadensbeseitigung nicht nach, steht MODULAT LEASING das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel des Leasingobjektes durch Dritte beseitigen zu lassen und / oder vom Leasingnehmer Schadensersatz zu verlangen. Weitere Ansprüche von MODULAT LEASING bleiben unberührt.
- Der Leasingvertrag über das Leasingobjekt wird nach Prüfung und Annahme des Antrages durch MODULAT LEASING zum Ende des Monats, in dem das Leasingobjekt zurückgegeben wird, beendet.

2.4. Kündigung/Aufhebungsvertrag

- Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Vereinbarung über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses des Nutzers kann der Leasingnehmer die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages bei MODULAT LEASING zum Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses beantragen.
- Voraussetzung für die Beendigung des Leasingvertrages ist die Rückgabe des Leasingobjektes. Die Rückgabe des Leasingobjektes hat an MODULAT LEASING oder an einen von MODULAT LEASING benannten Dritten zu erfolgen. MODULAT LEASING behält sich das Recht vor, dem Leasingnehmer die Kosten des Rücktransports des Leasingobjektes in Rechnung zu stellen. Werden Mängel und / oder Schäden an dem Leasingobjekt festgestellt, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann MODULAT LEASING die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängel- / Schadensbeseitigung nicht nach, steht MODULAT LEASING das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel des Leasingobjektes durch Dritte beseitigen zu lassen und / oder vom Leasingnehmer Schadensersatz zu verlangen. Weitere Ansprüche von MODULAT LEASING bleiben unberührt.
- Der Leasingvertrag über das Leasingobjekt wird nach Prüfung und Annahme des Antrages durch MODULAT LEASING zum Ende des Monats, in dem das Leasingobjekt zurückgegeben wird, beendet.

2.5. Vollständige Erwerbsunfähigkeit

- Bei einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit des Nutzers, kann der Leasingnehmer die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages bei MODULAT LEASING beantragen.
- Voraussetzung für die Beendigung des Leasingvertrages ist die Rückgabe des Leasingobjektes. Die Rückgabe des Leasingobjektes hat an MODULAT LEASING oder an einen von MODULAT LEASING benannten Dritten zu erfolgen. MODULAT LEASING behält sich das Recht vor, dem Leasingnehmer die Kosten des Rücktransports des Leasingobjektes in Rechnung zu stellen. Werden Mängel und / oder Schäden an dem

Leasingobjekt festgestellt, die über den vertragsgemäßen sorgfältigen Gebrauch hinausgehen, kann MODULAT LEASING die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Leasingnehmers verlangen. Kommt der Leasingnehmer nach einer schriftlichen Fristsetzung der Pflicht zur Mängel- / Schadensbeseitigung nicht nach, steht MODULAT LEASING das Recht zu, auf Kosten des Leasingnehmers die Mängel des Leasingobjektes durch Dritte beseitigen zu lassen und / oder vom Leasingnehmer Schadensersatz zu verlangen. Weitere Ansprüche von MODULAT LEASING bleiben unberührt.

- Der Leasingvertrag über das Leasingobjekt wird nach Prüfung und Annahme des Antrages durch MODULAT LEASING zum Ende des Monats, in dem das Leasingobjekt zurückgegeben wird, beendet.
- Eine vollständige Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn der Nutzer wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht.

3. Obliegenheiten des Leasingnehmers

Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz sind von dem Leasingnehmer einzuhalten. Die Einwilligung über die Verarbeitung (z.B. Erhebung, Speicherung, Nutzung, Verwendung) der zur Erfüllung dieser Vereinbarung notwendigen Daten ist von dem Leasingnehmer bei dem Nutzer einzuholen.

Der Leasingnehmer hat alle folgenden Nachweise zu erbringen:

3.1. Langzeiterkrankung des Nutzers

- Der Leasingnehmer hat die eingetretene Arbeitsunfähigkeit des Nutzers innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Wegfall der Lohnfortzahlung nachzuweisen und den Nachweis jederzeit auf Anforderung von MODULAT LEASING unverzüglich zu erneuern. Bei verspäteter Meldung ist MODULAT LEASING von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Der Leasingnehmer hat den Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung unter Nennung des Ausfallgrundes durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- Soweit möglich / erforderlich muss der Nutzer eine ergänzende Erklärung zum Ausfallgrund (z.B. durch ärztliches Attest) abgeben. Nach Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) hat der Leasingnehmer die relevanten Daten anhand eines Screenshots, PDF o.ä. aus dem eigenen System zu übermitteln.
- Der Leasingnehmer hat die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit des Nutzers innerhalb einer dreitägigen Frist anzuzeigen. Ein Rückfall oder eine anschließende Wiedererkrankung ist erneut innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden.

3.2. Elternzeit

Die Elternzeit des Nutzers muss vor deren Antritt MODULAT LEASING angezeigt werden. Auf Verlangen von MODULAT LEASING ist dies anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Elternzeitbescheinigung, Schwangerschaftsattest etc.) nachzuweisen. Bei verspäteter Meldung ist MODULAT LEASING von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3. Todesfall

Der Tod des Nutzers ist auf Verlangen von MODULAT LEASING anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3.4. Kündigung/Aufhebungsvertrag

Das Austrittsdatum des Nutzers muss spätestens einen Monat vor Austritt angezeigt werden. Bei einer fristlosen Kündigung sollte die Anzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Kündigung erfolgen. Auf Verlangen von MODULAT LEASING ist das Ausscheiden des Nutzers anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3.5. Vollständige Erwerbsunfähigkeit

Der Leasingnehmer hat die eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Nutzers innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erstmaliger Feststellung anzuzeigen. Die vollständige Erwerbsunfähigkeit ist durch den Bescheid über die Rente wegen voller Erwerbsminderung zu belegen.

MODULAT LEASING ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffer 3.1. bis 3.5. genannten Obliegenheiten verletzt wird.

4. Ausschluss

In folgenden Fällen hat der Leasingnehmer keinen Anspruch:

- Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall einschließlich ihrer Folgen, die / der durch ein Kriegereignis verursacht wurde oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt wurde.
- Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall einschließlich ihrer Folgen, die / der durch den Mitarbeiter (Nutzer) vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Entziehungsmaßnahmen oder Entziehungskuren.
- Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung.
- Während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis bei fortlaufender Gehaltsumwandlung, mit Ausnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung im Sinne des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Renteneintritt des Nutzers.
- Im Todesfall bei Suizid.
- Wenn der Eintritt des Ausfallschutzfalls bei Vertragsabschluss bereits feststand.
- Bei dem Leasingnehmer besteht ein Sozialplan oder ein solcher wurde vereinbart.
- Über das Vermögen des Leasingnehmers wurde die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder es läuft ein Insolvenzverfahren.
- Bei einer Massenentlassungsanzeige.
- Beim Ende von befristeten Arbeits- / Anstellungsverhältnissen.
- In Fällen, in denen sich Arbeitnehmer in einer Probezeit befinden.
- Bei Weitergabe des Leasingobjektes mit einer neuen / weiteren Überlassungsvereinbarung an einen anderen Nutzer oder der pauschalen Bereitstellung des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer an andere Nutzer.

Stand Januar 2025